

Wahlordnung für die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Lichtenberg

§ 1 Grundbestimmungen

(1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Gemeindeversammlung statt; den Termin und die zu wählenden Dienstbereiche legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 4, 1+2 fest und teilt sie mindestens acht Wochen vor der Wahl der Gemeinde mit.

(2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden.

(3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.

(4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.

Wählbar sind alle Mitglieder, die mindestens zwei Jahre der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg angehören.

(5) Mit der Bekanntgabe des Wahltermins ist der Gemeinde von der Gemeindeleitung eine dreiköpfige Wahlkommission vorzuschlagen.

Die Wahlkommission ist von der Gemeinde zu berufen.

Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Wahlleiter.

Die Wahlkommission bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; sie ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 2 Benennung der Kandidaten

(1) Die amtierende Gemeindeleitung erstellt eine Liste von Kandidaten (gemäß Organisationsstruktur pro zu wählenden Dienstbereich ein Kandidat).

Vor Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge erfragt sie von jedem Kandidaten die Bereitschaft, sich wählen zu lassen. Sie teilt die Liste sechs Wochen vor der Wahl der Wahlkommission mit.

(2) Die Liste von Kandidaten der Gemeindeleitung kann durch Vorschläge aus der Gemeinde an die Wahlkommission ergänzt werden. Diese Kandidatenvorschläge sind bis drei Wochen vor der Wahl bei der Wahlkommission einzureichen.

(3) Die Wahlkommission erfragt von den zusätzlich vorgeschlagenen Kandidaten die Bereitschaft, sich wählen zu lassen.

Alle ihre Bereitschaft signalisierenden Kandidaten sind der Gemeinde zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben und vorzustellen.

(4) Ein Kandidat kann nur in einem Dienstbereich kandidieren. Die Wahl eines Kandidaten ist mit dem Dienstbereich, für den er kandidiert, verbunden.

(5) Für die Gemeindeleitung können nicht kandidieren:

- a) der Pastor/die Pastoren;
- b) die Mitglieder der Wahlkommission;
- c) gemäß § 1 (4) Mitglieder, die noch keine zwei Jahre Mitglied in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg sind.

§ 3 Durchführung der Wahl

(1) Alle Wahlberechtigten werden in einer Wählerliste erfasst.

Alle zur Wahl aufgestellten Kandidaten sind je Dienstbereich in alphabetischer Reihenfolge auf dem Wahlzettel aufzuführen.

Die Wahl des Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen auf dem Wahlzettel (Ja-Stimme).

Wird in einem oder mehreren Dienstbereichen kein Kreuz gemacht, ist die Stimme im jeweiligen Dienstbereich mit Nein für alle Kandidaten zu werten.

Es darf in jedem Dienstbereich nur ein Kandidat angekreuzt werden; erhalten mehrere Kandidaten ein Kreuz, so ist der Stimmzettel für diesen Dienstbereich ungültig.¹

Stimmzettel sind weiterhin ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

(2) Bei Briefwahl ist vom Wahlleiter ein Wahlzettel anzufordern.

Der abgegebene Wahlzettel ist in einem verschlossenen, nicht beschrifteten Briefumschlag einem Mitglied der Wahlkommission vor Beginn der Wahl zu übergeben.

Die Anzahl der Briefwähler ist der Gemeinde vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.

Die Briefumschläge mit den Stimmzetteln sind erst bei der Auszählung der Stimmen zu öffnen.

Der Wahlleiter hat zu sichern, dass

- a) jedes Mitglied nur einen Wahlzettel erhält;
- b) die Wahlzettel der Briefwähler anonym bleiben.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich.

Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als mögliche Mitkandidaten auf sich vereinigen kann.²

Erhält in einem Dienstbereich keiner von mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit, wird ein 2. Wahlgang durchgeführt, bei dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen.

Erhält in einem Dienstbereich auch in einem 2. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, bleibt dieser Dienstbereich zunächst unbesetzt (siehe § 5 (1)).

(4) Der Gemeindeleiter (der Kandidat für den Dienstbereich "Leitung") ist dann gewählt, wenn er 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 4 Wahlperiode und Fristen

(1) Die Wahlperiode der Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz (1).

(2) Die Wahl muss spätestens vier Wochen nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

(3) Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gemeindeleitung im Amt.

(4) Die Zahl der Wahlperioden wird auf drei unmittelbar aufeinander folgende begrenzt.

(5) Eine erneute Kandidatur ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.

§ 5 Nachwahl

(1) Eine Nachwahl ist dann nötig, wenn die Mindestzahl von fünf Gemeindeleitungsmitgliedern unterschritten wird oder es die Handlungsfähigkeit der Gemeindeleitung ihrem Ermessen nach erfordert.

Unbesetzte Dienstbereiche müssen spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Wahl zur Wahl gestellt werden.

(2) Eine Nachwahl wird nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl angesetzt und durchgeführt.

(3) Die Benennung des Kandidaten/der Kandidaten erfolgt gemäß § 2 mit der Einschränkung, dass die Gemeindeleitung nur Kandidatenvorschläge für die Anzahl der in der Nachwahl zu wählenden Kandidaten tätigen muss.

(4) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

(5) Trifft eine Nachwahl mit einer turnusmäßigen Wahl der Gemeindeleitung zusammen, so wird eine entsprechend größere Anzahl an Kandidaten gewählt.

§ 6 Konstituierung der Gemeindeleitung

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl sind die gewählten Kandidaten für die neue Gemeindeleitung vom Gemeindeleiter, dem Pastor oder dem Wahlleiter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) In der konstituierenden Sitzung schlägt die neu gewählte Gemeindeleitung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Stellvertreter des Gemeindeleiters vor.

(3) Der stellvertretende Gemeindeleiter ist innerhalb von acht Wochen nach der Wahl von der Gemeindeversammlung zu berufen.

Hierfür sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der in der Gemeindeversammlung anwesenden Gemeindemitglieder erforderlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die nach § 1 Absatz (2) vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen drei Gemeindeleitungsmitglieder mit der höchsten Stimmenzahl für vier Jahre gewählt sind.

Im Fall, dass durch Stimmgleichheit keine eindeutige Zuordnung der Wahlperiode möglich ist, entscheidet darüber die Wahlversammlung in offener Wahl.

Die Wahl des Gemeindeleiters ist davon nicht betroffen.

Erreichen weniger als drei Kandidaten die erforderliche Mehrheit, sind innerhalb der nächsten vier

Monate nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl Neuwahlen durchzuführen.

Diese Regelungen gelten nur für die erste Wahl nach dieser Ordnung und bei jeder Neuwahl³.

(2) Die Begrenzung der Wiederwahl nach § 4 (4) beginnt mit der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung.

Diese Wahlordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 11. November 2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

¹ Eine Ausnahme bildet der Dienstbereich "Ältestenkreis". Hier dürfen so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind.

² Im Dienstbereich "Ältestenkreis" sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigen können.

³ Von einer Neuwahl ist dann zu sprechen, wenn die komplette Gemeindeleitung zurückgetreten ist oder abgewählt wurde und daher eine komplett neue Gemeindeleitung zu wählen ist.